



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

140556 / 411.00

Einführung einer vollständigen Erhebung von Parkgebühren auf dem Parkplatz Obere Au

Antrag

1. Auf dem Parkplatz Obere Au werden die bisherigen Ausnahmen (Gratisparkzeit für die Sportanlagenbenützenden sowie die erste Gratis-Stunde für alle Parkierenden) aufgehoben und eine vollständige Parkgebühren-Erhebung wird eingeführt.
2. Die inskünftig vermehrt durch Sportanlagenbenützende generierten Parkgebühren-Einnahmen werden in der Rechnung der Stadt Chur – nach Abzug des damit verbundenen Aufwands der Dienststelle Sport- und Eventanlagen zugutekommen.
3. Die Einführung einer vollständigen Erhebung von Parkgebühren auf dem Parkplatz Obere Au wird gestützt auf Art. 11 lit. h Stadtverfassung der Volksabstimmung unterbreitet.

Zusammenfassung

Die Stadt Chur bewirtschaftet auf der Oberen Au 950 gebührenpflichtige Parkplätze. Im Jahr 2011 beabsichtigte der Stadtrat, für die Einführung einer Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Obere Au Parkierungsautomaten ins Budget aufzunehmen. Aufgrund eines gemeinderätlichen Referendums und der daraus folgenden Volksabstimmung lehnte das Volk am 17. April 2011 die Einführung der Gebührenpflicht ab. Um Missbräuche zu verhindern, beantragte der Stadtrat mit einer neuerlichen Botschaft vom 2. September 2014 dem Gemeinderat abermals die Einführung einer Gebührenpflicht. Dies jedoch mit den Ausnahmen für Sportanlagenbenützende sowie für die Nutzung des Parkplatzes in der ersten Stunde für alle Parkierenden, um damit auch dem Volksentscheid vom 17. April 2011 Rechnung zu tragen. Am 30. November 2014 hat das Churer Stimmvolk mit einem Ja-





Stimmen-Anteil von 63 % der Einführung einer Gebührenpflicht mit den erwähnten Ausnahmeregelungen zugestimmt.

Modernerweise sollen beide Ausnahmen beziehungsweise Sonderregelungen grundsätzlich nun aufgehoben werden. Hingegen soll jedoch die Benützung des Parkplatzes in der ersten Viertelstunde gratis sein. Der Stadtrat will damit dem Umstand gebührend Rechnung tragen, dass Eltern vor allem ihre kleineren Kinder mit dem Auto zu den Trainings in die Sport- und Eventanlagen bringen und anschliessend wieder abholen und somit den Parkplatz nur kurzzeitig beanspruchen.

Die Erfahrungen seit der Einführung der Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Obere Au im Jahr 2015 zeigen, dass die Einnahmen aufgrund der Nutzungsart des Parkplatzes unter den Erwartungen liegen. So wird heute bei rund 75 % aller Parkvorgänge kein Umsatz erzielt und nur knapp ein Viertel der Fahrzeuglenkenden bezahlt eine Gebühr für die Benützung des Parkplatzes. Der Grund liegt darin, dass 75 % der Parkierenden die Sportanlagen benützen (mit Bezahlung des Eintrittspreises) oder ihr Fahrzeug lediglich innerhalb der ersten Stunde parkieren.

In den letzten Jahren hat sich die ausnahmslose Gebührenerhebung auf öffentlichen Parkplätzen landesweit durchgesetzt und bewährt. Sonderregelungen wie aktuell auf dem Parkplatz Obere Au sind mehrheitlich abgeschafft oder gar nie eingeführt worden. Im Weiteren führt die heutige Regelung zu einer Benachteiligung des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem motorisierten Individualverkehr, da keine Vergünstigungen auf Busbillette oder Dienstleistungen angeboten werden.

Im Vordergrund steht die generelle Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung eines öffentlichen Parkplatzes.

Bei einer vollständigen Gebührenerhebung würden sich die Einnahmen von bisher jährlich ca. Fr. 140'000.-- auf voraussichtlich ca. Fr. 400'000.-- erhöhen.

Da aufgrund der aktuellen beziehungsweise laufenden Erweiterung der Sportanlagen auf der Oberen Au ein Grossteil der Parkgebühren durch Sportanlagenbenützende generiert wird, sollen inskünftig die Netto-Einnahmen auch den Sport- und Eventanlagen zugutekommen. Somit werden sämtliche Einnahmen bzw. Ausgaben in derselben Dienststelle verbucht.



Bericht

1. Ausgangslage

Die Stadt Chur verfügt auf der Oberen Au über 950 öffentliche Parkplätze. Bis im Jahr 2014 konnte, im Gegensatz zu praktisch allen öffentlichen Parkplätzen auf dem Churer Stadtgebiet, auf der Oberen Au gebührenfrei parkiert werden. In der Folge wurde zunehmend eine Verlagerung von parkierende Fahrzeugen, zum Beispiel von Pendlern und Pedlerinnen, Firmenfahrzeugen oder Anhängern aus der ganzen Schweiz festgestellt, um damit die Parkgebühren auf dem übrigen Stadtgebiet zu umgehen. Speziell während den Sommermonaten hatten die Sportanlagenbenützendenden dadurch das Nachsehen und konnten ihre Fahrzeuge teilweise nicht mehr vor Ort parkieren. Auch bei grösseren Veranstaltungen (Zirkus Knie, Karussell, Gewerbeausstellungen usw.) musste die Stadtpolizei einen erheblichen Aufwand betreiben, um den Parkplatz freizuhalten.

Aufgrund dieser Entwicklung hat die zuständige Stadtpolizei im Voranschlag 2011 Fr. 300'000.-- für die Anschaffung von Parkierungsautomaten aufgenommen. Der Gemeinderat stimmte im Rahmen der Budgetberatung dieser Investition zu. Mit dem Voranschlag 2011 beschloss der Gemeinderat ebenfalls eine Steuererhöhung von 90 auf 95 %. Gegen diese Erhöhung des Steuerfusses und die Einführung der Gebührenpflicht ergriff ein Gemeinderatsmitglied das Referendum. An der Volksabstimmung vom 17. April 2011 lehnte das Stimmvolk die Steuerfusserhöhung mit 84 % und die Einführung der Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Obere Au mit 75 % ab.

Die Situation, insbesondere bezüglich der Langzeitparkierenden und Pendler/innen, verschärfte sich jedoch zunehmend und zusätzlich bedeutete dieses Parkierungsregime eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen öffentlichen und gebührenpflichtigen Parkplätzen auf dem Churer Stadtgebiet.

Demzufolge, aber auch um dem erwähnten Volksentscheid Rechnung zu tragen, beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat mit der neuen Botschaft vom 2. September 2014 die Einführung der Gebührenpflicht, jedoch mit den Ausnahmen für Sportanlagenbenützendende sowie für die gebührenfreie Nutzung des Parkplatzes in der ersten Stunde für alle Parkierenden. Am 30. November 2014 hat das Churer Stimmvolk mit einem Ja-Stimmenanteil von 63 % der Einführung einer Gebührenpflicht mit den erwähnten Ausnahmeregelungen zugestimmt.



2. Rechtsgrundlagen

Bei der Einführung gebührenpflichtiger Parkplätze handelt es sich um eine örtliche Verkehrsmassnahme (vgl. BGE 111 IV 87 E. 2), und zwar um eine funktionelle Verkehrsbeschränkung im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01). Das längerdauernde Parkieren auf öffentlichem Grund stellt gesteigerten Gemeingebrauch dar und eine Benutzungsgebühr ist zu entrichten (vgl. BGE 122 I 279 E. 2e/dd S. 287; Urteil 2C_770/2012 vom 9. Mai 2013 E. 3.4). Für das kurzfristige Parkieren auf entsprechend signalisierten Parkflächen sind Kontrollgebühren zu erheben. Die Gebührenerhebung richtet sich nach Art. 25 und Art. 42 Abs. 2 des Polizeigesetzes der Stadt Chur (PG; RB 411).

Im Kanton Graubünden ist die Befugnis zur Regelung des örtlichen Verkehrs an die Gemeinden delegiert, wobei die zuständige kantonale Behörde zustimmen muss (vgl. Art. 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr, EGzSVG; BR 870.100). Nach Art. 7 Abs. 3 EGzSVG kann die Regierung jedoch Gemeinden mit entsprechend ausgebauter Organisation des Polizei- und Baufachwesens gestatten, den Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen selbständig zu regeln und zu signalisieren.

Mittels Vertrag vom 10. Mai 2006 räumte der Kanton Graubünden der Stadt u.a. diese Befugnis ein. Aufgrund der erwähnten Kompetenzdelegation ist die Stadt dafür zuständig, Verkehrsanordnungen gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG selbständig zu erlassen. Stadintern ist die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen an die Stadtpolizei delegiert (Art. 2 Abs. 2 lit. a PG). Gegen solche Verkehrsanordnungen wiederum steht gestützt auf Art. 107 Abs. 1 Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 PG die Beschwerde an den Stadtrat offen.

3. Erkenntnisse / Erfahrungen

Seit der Einführung der Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Obere Au im Jahr 2015 zeigen sich die Einnahmen aufgrund der Nutzungsart des Parkplatzes unter den Erwartungen. So generieren von allen Parkvorgängen lediglich ein Viertel der Parkierenden auch Einnahmen. Das heisst, rund 75 % zahlen keine Parkgebühren, da diese aufgrund der Ausnahmen (Sportanlagenbenützer oder Parkieren in der ersten Stunde) gratis parkieren können. Die Besucherinnen und Besucher der Sportanlagen können gebührenfrei parkieren, sofern sie das Hallenbad, das Freibad, die Sauna, das Fitness oder die offene Kunsteisbahn besuchen und dafür einen Eintrittspreis entrichten. Wenn Vereine eine Benutzungsgebühr für Plätze (Fussball- oder Eisfeld) entrichten und keinen individuellen Eintrittspreis bezahlen, sind die Parkgebühren nicht inbegriffen.



Die Nichtzahlenden teilen sich in etwa je zur Hälfte auf in Sportanlagenbenützernde und auf das Parkieren innerhalb der ersten Stunde oder nutzen den Parkplatz lediglich zur Durchfahrt vom Grossbruggerweg zur Rossbodenstrasse oder umgekehrt.

Während den Sommermonaten und bei Grossveranstaltungen ist der Parkplatz gut belegt. In der übrigen Zeit wird er jedoch nur sporadisch genutzt. Speziell in diesem Zeitraum liegen auch die Einnahmen unter den Erwartungen. Gesamthaft sind die Einnahmen aber seit der Einführung der Gebührenpflicht im Jahr 2015 kontinuierlich gestiegen (siehe nachstehend Aufwand / Ertrag).

Davon ausgenommen ist das Jahr 2020, da aufgrund der Corona-Pandemie diverse Veranstaltungen abgesagt worden sind und generell die Mobilität eingeschränkt wurde. Mit dem Baubeginn des Projekts "Eisball" und der laufenden Erweiterung der Sportanlagen hat sich die Nutzung des Parkplatzes insofern bereits verändert, als eine erfreuliche Zunahme der Besucher/innen bei den Sportanlagen festgestellt wird. Die Attraktivitätssteigerung der Sportanlagen ist bereits spürbar. Mit dem Bau der Eventhalle ist mit einer weiteren Zunahme bei der Parkplatznutzung zu rechnen. In seiner Mobilitätsstrategie Chur 2030 hält der Stadtrat fest, dass die Optimierung und der Ausbau des öffentlichen Verkehrs ein wichtiger Baustein sind. Mit der heutigen Regelung der vergünstigten Gebührenpflicht wird der Motorisierte Individualverkehr (MIV) gefördert und der öffentliche Verkehr benachteiligt, was zu einer Ungleichbehandlung führt und der Stossrichtung der Mobilitätsstrategie widerspricht.

Aufwand / Ertrag

Bei der Einführung der Gebührenpflicht im Jahr 2015 wurde mit einer Parkplatzbelegung (über 24 Stunden) von ca. 7 % gerechnet und demzufolge jährliche Gebühren-Einnahmen von ca. Fr. 445'000.-- prognostiziert. Wie bereits erwähnt, liegt der Hauptgrund dieser klar nicht erreichten Einnahmen darin, dass der grösste Anteil (ca. 75 %) der Parkplatz-Benützernden entweder die Sportanlagen besuchen (mit Entrichtung eines Eintrittspreises) oder nur die erste (Gratis-) Stunde beanspruchen. Dieses Nutzungsregime war so nicht voraussehbar. Seit der Einführung der Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Obere Au im Oktober 2015 konnten aber dennoch total rund Fr. 800'000.-- an Gebühren eingenommen werden. Bei den folgenden Beträgen handelt es sich um Brutto-Einnahmen:



Einnahmen Parkplatz Obere Au	
2015 (August – Dezember)	Fr. 37'283.--
2016	Fr. 134'002.--
2017	Fr. 154'288.--
2018	Fr. 173'175.--
2019	Fr. 190'926.--
2020 (Diverse Veranstaltungen wegen Corona abgesagt)	Fr. 114'954.--
Total Einnahmen	Fr. 804'628.--

Die Aufwendungen der Stadtpolizei und des Werkbetriebs für die Leerungen, Wartungs- und Reparaturkosten der Barrieren-Anlage sowie den baulichen Unterhalt des Parkplatzes von durchschnittlich einem Drittel der Einnahmen sind nicht berücksichtigt. Somit bewegen sich die Netto-Einnahmen bei ca. Fr. 540'000.--.

4. Zukünftige Bewirtschaftung

4.1 Gebührenerhebung für alle Parkplatzbenützenden

Aufgrund der erwähnten Erkenntnisse der letzten fünf Jahren ist der Stadtrat der Ansicht, die bisherigen beiden Ausnahmen bei der Parkplatznutzung aufzuheben und somit eine vollständige Gebühren-Erhebung einzuführen. Dadurch könnten die Einnahmen von bisher jährlich ca. Fr. 140'000.-- auf inskünftig ca. Fr. 400'000.-- erhöht werden. Diese Berechnung basiert auf dem bisherigen Tarif mit Fr. 1.--/Std. und dem Erfahrungswert, dass bei einer Aufhebung einer Gratis-Nutzung – zumindest temporär – ca. ein Drittel der Parkplatznutzenden wegfallen. Im Sinne einer Ausnahme soll jedoch die Benützung des Parkplatzes in der ersten Viertelstunde gratis sein. Der Stadtrat will damit dem Umstand gebührend Rechnung tragen, dass Eltern vor allem ihre kleineren Kinder mit dem Auto zu den Trainings in die Sport- und Eventanlagen bringen und anschliessend wieder abholen und somit den Parkplatz nur für Bring-/Holfahrten benutzen.

Bei dieser vorgesehenen vollständigen Parkgebühren-Erhebung mit Ausnahme der ersten Viertelstunde soll auch der Rechtsgrundsatz zum Tragen kommen, dass grundsätzlich das Parkieren auf öffentlichem Grund ein gesteigerter Gemeingebrauch darstellt und somit eine Benutzungsgebühr zu entrichten ist. Somit soll, wie auf allen anderen öffentlichen Parkplätzen in der Stadt Chur, für alle Benützenden auch auf dem Parkplatz Obere Au eine Parkgebühr erhoben werden. Die Parkplätze auf der Oberen Au sollen inskünftig keine Ausnahme mehr bleiben und die bisherige Ungleichbehandlung würde damit weg-



fallen. Im Weiteren werden die Unterhaltskosten für die Parkanlage durch alle Parkplatzbenützenden verursacht, also auch durch die bisherigen Gratis-Nutzenden.

Das Angebot einer Gratisstunde widerspricht zudem der "Mobilitätsstrategie 2030" des Stadtrates, worin der Weg in Richtung nachhaltiger Mobilität und Lebensqualität festgelegt wurde. Darin wird das grosse Potential für den Veloverkehr im innerstädtischen Verkehr, die Verdichtung der Taktfahrpläne sowie die rasche Realisierung einer Stadtbustangentialverbindung mit Anschluss zu den Sportanlagen vorgesehen. Diese Aspekte widersprechen der Förderung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und damit auch dem Angebot einer "Gratisstunde" bei der Benutzung des Parkplatzes was zu einer faktischen Benachteiligung des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem MIV führt.

4.2 Zuteilung der Parkgebühren-Einnahmen

Der Stadtrat sieht sich der Kostenwahrheit verpflichtet, weshalb sämtliche Einnahmen und Ausgaben (Aufwand, Abschreibungen und Investitionen) in derselben Dienststelle verbucht werden sollen.

Die Einnahmen der Parkgebühren auf den öffentlichen städtischen Parkplätzen (Verwaltungsvermögen) fliessen in der laufenden Rechnung der Stadt Chur der Dienststelle Stadtpolizei, Konto "Gebühren aus Parkuhren", zu.

Beim Parkplatz Obere Au werden inskünftig sicher noch vermehrt die Gebühren zu einem grossen Anteil durch Besucher/innen der Sportanlagen generiert. Deshalb sollen die daraus resultierenden Einnahmen – nach Abzug sämtlicher Aufwendungen – der Dienststelle Sport- und Eventanlagen gutgeschrieben werden. Der jährliche Aufwand für den Unterhalt der Parkierungsanlage setzt sich wie folgt zusammen:

- Kontrolle, Unterhalt und Leerung der Parkuhren sowie Wartung (Reparaturen aufgrund der zahllosen Beschädigungen, Nachfüllen von Tickets etc.) der Schrankenanlage durch die Stadtpolizei
- Reinigung, Winterdienst und kleinere bauliche Reparaturen durch den Werkbetrieb
- Mähen, Pflege der Bäume und Hecken, Aufnahme von Unrat mit der Greifzange durch die Stadtgärtnerei



4.3 Technische Entwicklung / Bargeldlose Bezahlung

Die Stadtpolizei überarbeitet zurzeit das bestehende Parkierungskonzept für das ganze Stadtgebiet. Darin werden insbesondere das Tarifsystem, die Tarifzonen, die Bewirtschaftung durch Barrieren-System oder Zentralparkuhren sowie die zukünftige bargeldlose Bezahlung überprüft. Insbesondere sind die technischen Entwicklungen und die Digitalisierung bei der Parkplatzbewirtschaftung in den letzten Jahren rasant vorangeschritten und modifiziert worden. Je nach Nutzungsart haben sich die Zentralparkuhren gegenüber dem Barrieren-System immer mehr Vorteile verschafft. Falls sich auf dem Parkplatz Obere Au inskünftig die Zentralparkuhren durchsetzen, könnte das Barrieren-System an einem anderen Ort für die städtische Parkierung eingesetzt werden. Das Barrieren-System wurde im 2015 zu einem Preis von Fr. 571'788.40 angeschafft. Gemäss den geltenden Richtlinien nach HRM2 wird die Anlage innerhalb von acht Jahren abgeschrieben. Im 2020 wurde ein Betrag von Fr. 71'500.-- abgeschrieben, was noch einen Buchwert von Fr. 144'588.40 per 31. Dezember 2020 ergibt. Das digitale, beziehungsweise bargeldlose Bezahlen der Parkgebühren mittels Smartphone-App konnte im Mai 2019 erfolgreich auf dem ganzen übrigen Stadtgebiet eingeführt werden. Zurzeit läuft die flächendeckende Einführung der neuen Parkuhrenmodelle, welche mit der Kontrollschildereingabe noch effizienter und kundenfreundlicher betrieben werden können.

5. Fazit

Die Erfahrungen seit der Einführung der Gebührenpflicht auf dem Parkplatz Obere Au zeigen, dass die Einnahmen aufgrund der Nutzung unter den Erwartungen liegen, da lediglich ein Viertel der Parkplatzbenützenden eine Gebühr entrichtet und drei Viertel unter die beiden Ausnahmen (Sportanlagenbenützende oder Parkieren innerhalb der ersten Stunde) fallen. Im Weiteren führt die heutige Regelung zu einer Benachteiligung des öffentlichen Verkehrs gegenüber dem MIV und somit zu einer Ungleichbehandlung.

Der Stadtrat sieht folgende Gründe für die Aufhebung dieser Sonderregelungen:

- Die Nutzung des Parkplatzes Obere Au hat sich mit den beiden Ausnahmen und demzufolge mit 75 % Nichtzahlenden finanziell ungünstig entwickelt.
- Dem Grundsatz, dass bei gesteigertem Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds eine Gebühr zu entrichten ist, soll Nachachtung verschafft werden.
- Nach Aufhebung der erwähnten Ausnahmen wird auf allen öffentlichen Parkplätzen auf dem Stadtgebiet eine vollständige Gebühren-Erhebung gelten.
- Die Einnahmen auf dem Parkplatz Obere Au können voraussichtlich verdreifacht werden.



- Die Netto-Einnahmen sollen stadintern in der städtischen Rechnung den Sport- und Eventanlagen zukommen, da inskünftig aufgrund der laufenden Erweiterung der Sportanlagen und einer entsprechenden Attraktivitätssteigerung ein Grossteil der Parkgebühren durch Sportanlagen-Benutzende generiert wird.

Da das Churer Stimmvolk am 17. April 2011 die vollständige Gebührenerhebung ablehnte, der Variante mit den erwähnten Ausnahmen am 30. November 2014 aber zustimmte, beantragt der Stadtrat – nach der Genehmigung durch den Gemeinderat – die Aufhebung dieser Sonderregelung auf dem Parkplatz Obere Au am 28. November 2021 dem Volk zu unterbreiten.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 10. August 2021

Namens des Stadtrates

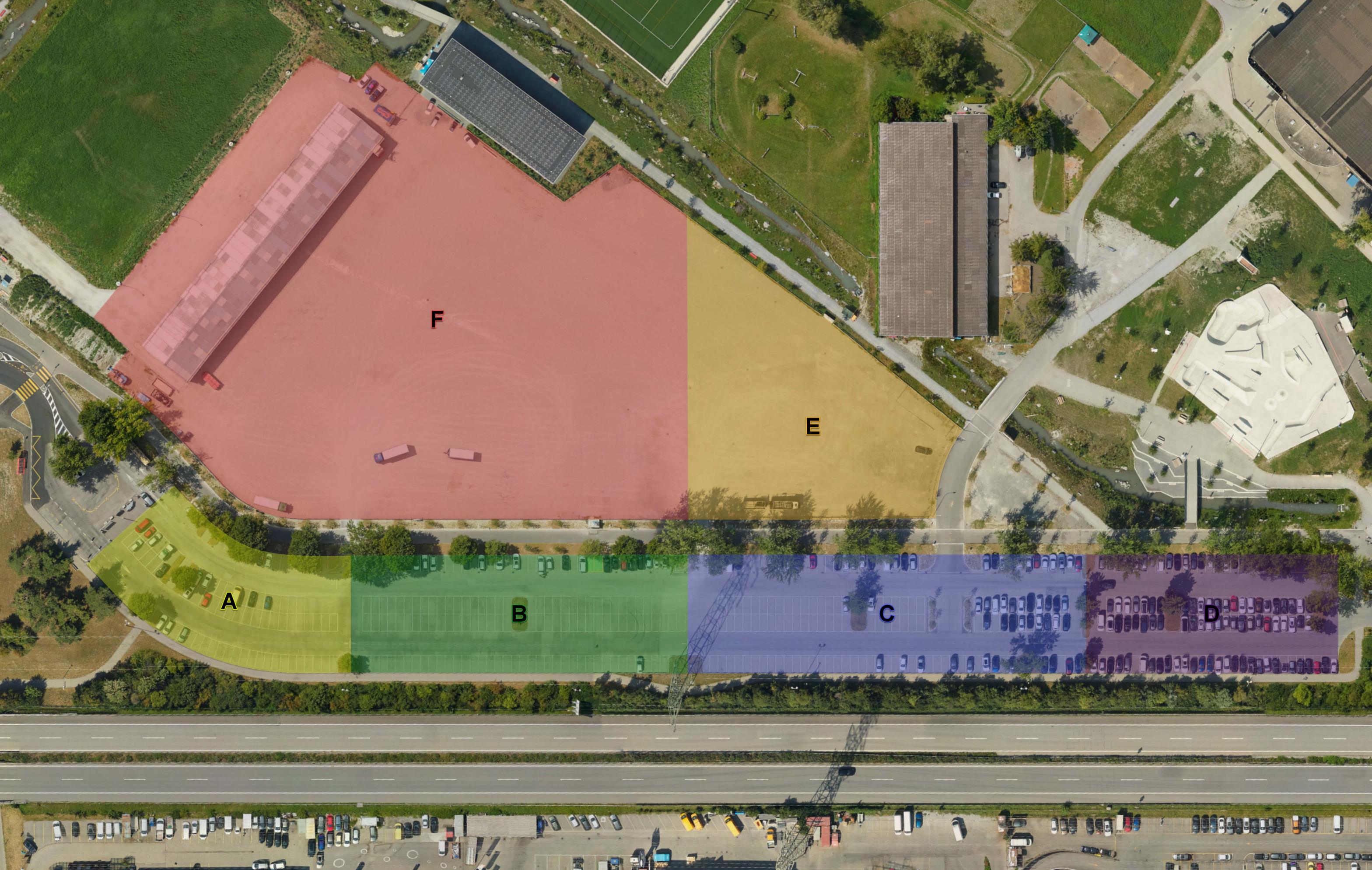
Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber-Stv.

Patrick Benz

Anhang
Übersichtsplan



A

B

C

D

E

F